

Richtlinie des Landkreises Aurich über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Projekt „Dabei sein“ durch die Stiftung Marienheim

1. Allgemeines

Die Stiftung Marienheim stellt dem Landkreis Aurich finanzielle Mittel zur Verfügung, um Kindern aus finanziell benachteiligten Familien die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Stiftungsgelder können gem. § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 Abs. 3 KomHKVO als Spende angenommen werden. Über die Annahme und Verwendung beschließt der Kreistag. Die Kommune hat einen jährlichen Bericht zu erstellen, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und diesen an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 11 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der Stiftung Marienheim. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Familien und Personen unter 25 Jahren, die keinen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben und die, die in Nummer 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

4. Förderfähige Maßnahmen

4.1 Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

- 4.1.1 Jugend- und Familienfreizeiten
- 4.1.2 Erholungsmaßnahmen
- 4.1.3 Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen
- 4.1.4 Kurse der Kreisvolkshochschulen
- 4.1.5 Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine
- 4.1.6 Nachhilfeunterricht
- 4.1.7 Klassenfahrten
- 4.1.8 Kita-Fahrten
- 4.1.9 Fahrtkosten für Oberstufenschüler/-innen

4.2 Für die genannten Leistungen kann auf Antrag ein Betrag in Höhe von bis zu 125,00 Euro und für Klassenfahrten zusätzlich bis zu 250,00 Euro pro Jahr und Kind übernommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss. Dieser kann nur nach dem Windhund-Prinzip im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der Förderungssumme der Stiftung Marienheim erfolgen. Das bedeutet, Anträge werden nach ihrem Eingang bearbeitet und bewilligt, bis die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verbraucht sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn kein Anspruch auf Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht. Die Erfüllung der Voraussetzungen für Mittel aus dem Projekt „Dabei sein“ wird auf Antrag vom Amt für Jugend und Soziales festgestellt. Sie sind durch untenstehende Unterlagen nachzuweisen.

5.1 Eine Gewährung der Zuwendungen kann nur für Familien erfolgen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Landkreis Aurich liegt.

5.2 Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule, Kindertagesstätte oder Kindergarten.

5.3 Mittel aus dem Sonderfonds können nur Personen erhalten, deren Bruttobezüge nicht höher sind als das 2,5-fache bei Alleinstehenden oder beim Haushaltsvorstand als das 4,5-fache des Regelsatzes nach dem SGB II. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze ist der Rechner auf www.landkreis-aurich.de behilflich.

5.4 Die oben genannten Leistungen können für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, unter der Voraussetzung, dass eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

6 Verfahren

6.1 Es kann ein Antrag pro Jahr und pro Kind gestellt werden. Dieser ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate oder andere Nachweise über Einkommensverhältnisse wie Rentenbescheid, SGB II-Leistungen, Wohngeld, Krankengeld u.a. und

- Bescheinigung über Fördergegenstand wie: Bescheinigung Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge u.a. und
- Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahren

6.2 Die Entscheidung ergeht schriftlich an den Antragsteller.

7 Bereitgestellte Mittel

7.1 Die Stiftung Marienheim stellt dem Landkreis Aurich einen jährlichen Förderbetrag zur Verfügung. Wird die Fördersumme nicht ausgeschöpft, können die nicht verbrauchten Fördermittel in die beiden Folgejahre übertragen werden, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Vorstands der Stiftung bedarf.

7.2 Sonderförderbeträge der Stiftung Marienheim über der jährlichen Fördersumme hinaus dürfen nur für den in der jeweiligen Sonderzahlung bestimmten Zweck verwendet werden.

8 Vorbehalt einer Rückforderung der Zuwendungen

Der Landkreis Aurich behält sich vor, Förderungen zurückzufordern, wenn sie nicht, oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

9 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am 18.05.2022 in Kraft.

Aurich, den